



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2024

Freitag, 18. Oktober 2024

Nr. 41

## Inhalt

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG,  
Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1013) – Ausbau Vinnapas-B-Anlage

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Bekanntmachung der Sparkasse

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Wesentliche Änderung der Anlage D09 – MM-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk  
Burghausen, durch das Vorhaben (1005) – Ausbau MM-Anlage

### **Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1013) – Ausbau Vinnapas-B-Anlage

### **Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 10.10.2024, Az. 22-15-L01-G1/22, BV-Nr. 2022/1125 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

### **Genehmigung:**

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 08.11.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die

Genehmigung erteilt, die Anlage L01 – Vinnapas-B-Anlage – durch das Vorhaben (1013) – Ausbau Vinnapas-B-Anlage - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit.

Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 14.10.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Martina Monika Hämmerle** zuletzt bekannte Anschrift: **Grenzstr. 7, 84503 Altötting** ist am 15.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / LF-J10 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 15.10.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Martina Monika Hämmerle** zuletzt bekannte Anschrift: **Franziskanerstr. 46, 84503 Altötting** ist am 15.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / LF-M128 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 15.10.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)  
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Frau Martina Monika Hämmerle** zuletzt bekannte Anschrift: **Grenzstr. 7, 84503 Altötting** ist am 15.10.2024 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA / RO-A2841 ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugesellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 15.10.2024  
Landratsamt Altötting

---

Das verloren gegangene Sparkassenbuch der Sparkasse Altötting-Mühldorf

**Nr. 3025299128**

lautend auf

**Britta Nestle-Gerke, geb. 27.11.1961  
Oderstr. 32  
84453 Mühldorf a. Inn**

wird für kraftlos erklärt.

---

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**

- Wesentliche Änderung der Anlage D09 – MM-Anlage - der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, durch das Vorhaben (1005) – Ausbau MM-Anlage

**Bekanntmachung**

Das Landratsamt Altötting hat in einem Verfahren nach § 16 Abs. 1 und 2 BImSchG i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV (Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) den nachfolgend auszugsweise wiedergegebenen Bescheid vom 07.10.2024, Az. 22-15-D09-G1/22, BV-Nr. 2022/1124 (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) erlassen:

**Genehmigung:**

„Auf Antrag der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, vom 09.11.2022 wird aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, die Anlage D09 – MM-Anlage – durch das Vorhaben (1005) – Ausbau MM-Anlage - nach Maßgabe der Nebenbestimmungen zu ändern und entsprechend zu betreiben.“

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz, Energienutzung, Abfälle), zu Bauausführung und Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zur Betriebssicherheit, zum Gewässerschutz und zur Anlagensicherheit. Zudem enthält der Bescheid folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

**„Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.“

Die Entscheidung über das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Genehmigungsbescheid (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) liegt in der Zeit vom 21.10.2024 bis einschließlich 04.11.2024 im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Zimmer S104 (1. Stock), während der Dienststunden zur Einsichtnahme auf. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Im Weiteren wird der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Landratsamts Altötting (<https://www.lra-aoe.de/themen/umwelt-natur/immissionsschutz/>) unter Veröffentlichung von Bescheiden bei Anlagen nach der IE-Richtlinie eingestellt.

Altötting, 15.10.2024  
Landratsamt Altötting

---

**Landratsamt Altötting**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.